

Atg
MM



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 26135 Oldenburg

Datum: 03.02.2011

Gesch.-Z.: 5419446 - 150

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

E i n d a n g
15. Feb. 2011
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.



B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] 2001 in [REDACTED]

[REDACTED]

wohnhaft:

1

vertreten durch: Rechtsanwalt
Bernd Waldmann-Stocker
Papendiek 24-26
37073 Göttingen

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g**:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor.
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich Kosovo und Serbien vor; im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.

D0045

112

Begründung:

Der Antragsteller, kosovarischer Staatsangehöriger, dem Volk der Roma angehörig, wurde in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Am 22.03.2010 wurde seine Anerkennung als Asylberechtigter beantragt.

Zur Begründung des Asylantrages wurde im anwaltlichen Schreiben vom 17.03.2010 im Wesentlichen ausgeführt, dass Angehörigen des Volkes der Roma allein aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit Verfolgungsgefahren für Leib und Leben drohen. Unter Bezugnahme u.a. auf die Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 10.10.2008 wird dargelegt, dass Roma im Kosovo Diskriminierung in den Bereichen Erziehung, Fürsorge, Gesundheitsversorgung, Unterkunft und dem Zugang zur Erwerbsfähigkeit drohe. Nach Einschätzung von Pro Asyl „zur Lebenssituation von aus Deutschland abgeschobenen Roma, Ashkali und Angehörigen der Ägypter Minderheit im Kosovo“ vom Oktober 2009 stagniere die ökonomische Lage im Kosovo auf niedrigem Niveau, das politische System genieße in der Bevölkerung wenig Vertrauen wegen des Verdachtes der Korruption und Ineffizienz. Die Minderheit der Roma würden diskriminiert.

Im Verfahren wurde durch ärztliche Unterlagen gesundheitlich bedingte Rückkehrgefahren geltend gemacht.

Im ärztlichen Bericht des Dr. med. [REDACTED] Arzt für Kinderheilkunde, vom 19.08.2010 wird als Diagnose aufgeführt:

Zustand nach extremer Frühgeburt 815g

Zustand nach Anus praeter bei nekrotisierender Enteritis

Zustand nach Atemnotsyndrom 2. Grades

Zustand nach Pneumothorax

Zustand nach Dermoidcyste occipital

Zustand nach cholestatischer Hepatopathie

Muskuli recti-Dehiszenz

Mentale Retardierung

In der Aussage über die Therapie wird der Besuch einer Förderschule für geistig Behinderte, die dortige intensive Förderung mit physio- und ergotherapeutischen Maßnahmen aufgeführt sowie die regelmäßige Kontrolle der Leberfunktion.

Ohne diese intensive Förderung sei mit einer Verschlechterung der Behinderung zu rechnen, ein später selbständiges Leben erscheine dann ausgeschlossen.

In einem ärztlichen Bericht vom 25.03.2010 des Kinderarztes [REDACTED] wird erklärt, dass eine Operation später erforderlich sei.

Im Schreiben der „[REDACTED], Förderschule Schwerpunkt Geistige Entwicklung“ vom 21.04.2010 wird ausgeführt, dass das Kind seit 01.08.2009 regelmäßig die Schule besucht. Es bestehe durchgehend ein erheblicher Förderbedarf, das Kind benötige umfassende Fördermaßnahmen.

Mit Schreiben des Bevollmächtigten vom 12.01.2011 wurde auf eine Anhörung im Asylverfahren gemäß § 25 AsylVfG verzichtet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen, insbesondere auf den Bescheid vom 03.02.2011 im Asylfolgeantrag der Mutter (Az.: 5418478-150), in dem das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festgestellt wurde. 113

Mit dem Asylantrag begehrt der Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wird abgelehnt.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341). Als vorverfolgt gilt auch, wenn bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Asylbegehrens Ereignisse außerhalb des Gastlandes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren grundsätzlich die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82).

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Eine konkret drohende individuelle und asylerbliche Verfolgung wurde für den Antragsteller nicht geltend gemacht. Eine erlittene Vorverfolgung kann angesichts der Tatsache, dass der Antragsteller im Bundesgebiet geboren wurde und sich zu keiner Zeit im Kosovo aufgehalten hat, auch nicht vorliegen.

114

Allein aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Gruppe der Roma hat der Antragsteller Verfolgungsmaßnahmen nach Art. 16 a GG nicht zu befürchten. Eine staatliche Verfolgung kann im Falle einer Rückkehr des Antragstellers nach Kosovo mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Verfolgungsmaßnahmen sind weder vonseiten des kosovarischen Staates noch von anderen staatsähnlichen Akteuren zu befürchten.

Die Situation für die noch im Kosovo wohnhafte Roma-Bevölkerung ist von Ort zu Ort unterschiedlich. In manchen Gegenden teilen Roma das öffentliche Leben mit der albanischen Mehrheitsbevölkerung. In vielen anderen Orten besteht dagegen eine Enklavensituation. Grundsätzlich hat die Akzeptanz der verschiedenen ethnischen Gruppen untereinander deutlich zugenommen, wirtschaftliche und soziale Diskriminierungen kommen aber bei Roma vor. Entsprechend der Verfassung steht die Republik Kosovo weiter unter internationaler Beobachtung und sichert den Minderheiten starke Rechte zu. Die Regierung verspricht, dass alle notwendigen Schutzmaßnahmen gegen Bedrohungen oder Diskriminierung gegenüber Minderheiten getroffen und nationale Identitäten, Kulturen, Religionen und Sprachen respektiert würden. In allen Gemeindeverwaltungen Kosovos wurden Büros für Minderheiten eingerichtet. Der bzw. die jeweilige Minderheitenbeauftragte der Kommune sowie ein Mitarbeiterstab sind Ansprechpartner für die Interessen der in den Gemeinden lebenden Minderheiten. Minderheiten werden in Kosovo von staatlicher Seite nicht verfolgt (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kosovo vom 20.06.2010, 508-516.80/3 KOS). Auch der UNHCR zählt Ashkali und Ägypter nicht mehr zur Gruppe der Personen mit einem fortbestehenden Bedürfnis nach internationalem Schutz (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs von Personen aus dem Kosovo, 9. November 2009).

Der Asylantrag ist somit abzulehnen.

2.

Es besteht kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Voraussetzung für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungs Voraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylantrag aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Zudem ist Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (QualifRL) zugunsten vorverfolgter Antragsteller anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG), der - anders als der im Rahmen der Prüfung des Art. 16 a Abs. 1 GG anzuwendende Maßstab der hinreichenden Sicherheit - für den Antragsteller fol-

gende Regelvermutung aufstellt. Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so gilt dies als ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist. Der Flüchtlingsschutz kann ihm danach nur versagt werden, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, 10 C 5.09).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht erfüllt.

Eine konkret drohende individuelle und asylerbliche Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG wurde für den Antragsteller nicht geltend gemacht.

Der Antragsteller kann sich auch nicht allein wegen seiner Volkszugehörigkeit auf § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG berufen.

Seit den Unruhen im März 2004 ist es zu keinen vergleichbaren Übergriffen auf Minderheiten mehr gekommen. In Einzelfällen können insbesondere Roma Opfer von Übergriffen und Repressalien (z.B. Belästigungen, Einschüchterungen) durch die Bevölkerungsmehrheit werden. Bei Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen verschiedener ethnischer Gruppen handelt es sich aber häufig nicht um ethnisch motivierte Streitigkeiten, sondern um Streitigkeiten zwischen Nachbarn oder Verletzungen des persönlichen Ehrgefühls. Nach den vorliegenden Erkenntnissen über die Zahl der bisher bekannt gewordenen interethnischen Zwischenfälle handelt es sich fast ausschließlich um Vorkommnisse, die zwischen Serben und Albanern stattfinden. Die Anzahl interethnischer Vorfälle gegen Angehörige der Roma, Ashkali und Ägypter geht weiterhin zurück. EULEX liegen auch keine Erkenntnisse vor, dass Anzeigen insbesondere von Minderheiten nicht angenommen bzw. nicht bearbeitet werden. (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kosovo vom 20.06.2010, 508-516.80/3 KOS). Auch wenn man von einer gewissen Dunkelziffer ausgeht, da viele Minderheiten Repressalien nicht zur Anzeige bringen bzw. deren Anzeigen nicht immer mit der erforderlichen Gründlichkeit nachgegangen wird, sind nicht alle Minderheitenangehörigen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr einer Verfolgung im Sinn des § 60 Absatz 1 Satz 4c AufenthG ausgesetzt (vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 26.03.2010; VGH Mannheim, Urteil vom 24.04.2008, A 6 S 1026/05 und Urteil vom 04.02.2010, A 11 S 331/07; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.09.2006, OVG 12 B 3.06; OVG Lüneburg, Beschluss vom 06.09.2005). Häufig ist die von Minderheiten „gefühlte Unsicherheit“ stärker als das eigentliche Bedrohungspotential, da das Vertrauen in die Rechtstaatlichkeit geschwächt ist. Trotz noch vorhandener Mängel bei Polizei und Justiz ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass die Sicherheitskräfte willens und in der Lage sind, auch Verfolgungsmaßnahmen von Dritten wirksam zu unterbinden. Die Polizei hat sich bislang im regionalen Vergleich als gute Stütze der demokratischen

Strukturen etabliert und wird in ihrer Arbeit durch die EULEX-Mission flankiert. Inzwischen verfügt jede regionale Dienststelle der Kosovo- Polizei über Polizeibeamte, die ausschließlich für die Belange der Minderheitengemeinschaften zuständig sind. Zumeist sind solche Beamte selbst Angehörige einer Minderheit. Nach den vorliegenden Erkenntnissen unterhalten diese Beamten ständige Kontakte zu den in ihrem Zuständigkeitsbereich lebenden Minderheitengemeinschaften. Regelmäßig findet ein Austausch mit den jeweiligen Führern der örtlichen Minderheitengemeinschaften statt. Auch hierdurch soll gewährleistet werden, dass Minderheitenangehörigen die Möglichkeit geboten wird, u.a. gegen sie gerichtete Straftaten anzuzeigen und verfolgen zu lassen. Sollte dennoch jemand kein Vertrauen in die Polizei haben, können Anzeigen auch bei der EULEX-Polizei gestellt werden (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kosovo vom 20.06.2010, 508-516.80/3 KOS).

M6

Der Antrag auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ist somit ebenfalls abzulehnen.

3.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 oder Abs. 5 AufenthG liegen hinsichtlich Kosovo oder Serbien nicht vor.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Personen kosovarischer Herkunft, die bisher serbische Staatsbürger waren, dies auch weiterhin sind. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht damit zu rechnen, dass Serbien diese Personen aus der serbischen Staatsangehörigkeit entlässt. Auch das kosovarische Staatsangehörigkeitsgesetz (kos. StAG), das am 16. Juni 2008 in Kraft getreten ist, lässt Mehrstaatigkeit (§ 3 kos. StAG) zu.

Mit Inkrafttreten der Verfassung haben alle rechtmäßigen Bewohner Kosovos kraft Gesetzes ein Recht auf die kosovarische Staatsbürgerschaft; außerdem auch alle Bürger der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien (und deren Abkömmlinge), die am 1. Januar 1998 ihren ständigen Wohnsitz in Kosovo, unabhängig vom derzeitigen Wohnort, hatten.

Jede Person, die als in Kosovo für gewöhnlich aufhältig im Zivilregister gem. § 2.1 UNMIK-Verordnung Nr. 2000/13 registriert ist, wird als Staatsbürger Kosovos betrachtet und wird als solcher in das Staatsbürgerschaftsregister eingetragen (§ 28 Abs. kos StAG „The status of habitual residents of Kosovo“). Allerdings existierte in Kosovo bisher kein Meldewesen. Die Bewohner Kosovos konnten sich im Zentralen Personenregister als habitual residents registrieren lassen. Dafür musste nachgewiesen werden, in Kosovo geboren zu sein oder mindestens einen in Kosovo geborenen Elternteil zu haben oder mindestens fünf Jahre ununterbrochen in Kosovo gewohnt zu haben. Ausgenommen von dieser Regel waren Personen, die aufgrund ihrer Flucht die minimale Residenzpflicht nicht erfüllen konnten. Nur bei Vorliegen der Voraussetzungen und Registrierung erhielt man einen Personalausweis, womit man ein UNMIK-Reisedokument beantragen konnte. Nicht registrierte rechtmäßige Bewohner Kosovos haben laut Art. 155 der Verfassung ebenfalls ein Recht auf die kosovarische Staatsbürgerschaft, müssen jedoch selbst einen Antrag auf Eintragung ins Bürgerregister stellen. Nähere Ausführungsvorschriften hierzu sind noch nicht erlassen.

Personen, die Kosovo vor dem 1. Januar 1998 verlassen haben, müssen die Einbürgerung beantragen. Eine erleichterte Einbürgerung gibt es für die Mitglieder der Kosovo-Diaspora (und deren

M7

Abkömmlinge einer Generation) nach § 13 Abs. 1 kos StAG, die nachweisen können in Kosovo geboren zu sein und noch enge familiäre oder wirtschaftliche Beziehungen in Kosovo zu haben.

Im Weiteren wird auf den Bescheid im Asylfolgeantrag der Mutter (Az.: 5418478-150) verwiesen.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland des Antragstellers zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u. a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverbote“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevorstanden oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Von einer Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn dem Antragsteller im Rahmen eines in seinem Herkunftsland bestehenden internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts als Zivilperson erhebliche individuelle Gefahren für Leib oder Leben drohen.

Bei Anwendung dieser Grundsätze steht eine unmenschliche Behandlung bei Rückkehr nicht zu befürchten. Weder von der kosovarischen Regierung noch durch nichtstaatliche Dritte ist eine unmenschliche Behandlung zu erwarten. Die vor Ort tätigen Kräfte arbeiten am Wiederaufbau Kosovos in allen Bereichen unter Beachtung der Rechte und Sicherheiten der einzelnen Bevölkerungsgruppen. Die nationalen und internationalen Sicherheitskräfte gewährleisten Schutz und Sicherheit. Das Verbot der Anwendung der Todesstrafe ist in der Verfassung verankert. Auch die teilweise noch „fragile Sicherheitslage“ rechtfertigt nicht die Annahme eines Bürgerkrieges oder einer bürgerkriegsähnlichen Situation und damit eines landesweit oder regional bestehenden bewaffneten Konfliktes (vgl.: VGH Mannheim, Beschluss vom 26.03.2010, A 11 S 143/07).

Auch für Serbien liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nicht vor.

Individuelle Gefahren im Sinne der genannten Vorschriften wurden für den Antragsteller nicht glaubhaft gemacht.

N 8

Nach Verneinung der europarechtlichen Abschiebungsverbote sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nach nationalem Recht zu prüfen.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265, 9 C 38/96) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation droht oder dem Staat zuzurechnen ist.

Es wurde nicht glaubhaft gemacht und ist auch ansonsten nicht ersichtlich, dass konkret dem Antragsteller eine der in § 60 Abs. 5 AufenthG genannten Gefahren mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei Rückkehr nach Kosovo oder Serbien drohen.

Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Kosovo und Serbien vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Diese Voraussetzungen liegen unter Beachtung der hier im Einzelfall gegebenen Besonderheiten vor.

Im Weiteren wird auf den Bescheid der Mutter vom 03.02.2011 (Az.: 5418478-150) verwiesen.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

4.

Vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung wird in diesem Bescheid abgesehen, obwohl der Ausländer weder als Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt wird noch einen Aufenthaltstitel besitzt, da ein anderer Zielstaat als der, für den das Abschiebungsverbot besteht, nicht bezeichnet werden kann.

5.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Vester

Ausgefertigt am 07.02.2011 in Außenstelle Oldenburg

